

Anwendungshilfe

zu Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen

2. Auflage

Berlin, 28. November 2018

Anwendungshilfe zu Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen

Das Konzept der Plug-in-PV-Anlagen gibt es schon mehrere Jahre. Der BDEW hatte bereits 2013 eine umfassende [Anwendungshilfe](#) mit rechtlichen Hinweisen zu Anschluss-, Messungs- und Haftungsfragen erstellt. Eine Häufung von Anschlussanfragen an Netzbetreiber seit dem letzten Jahr, die Entwicklung unterschiedlicher Plug-in-PV-Konzepte sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen erfordern nun eine Neuauflage.

Als Plug-in-PV-Anlagen werden hier Photovoltaikanlagen verstanden, die aufgrund der mittlerweile stark geschrumpften Größe der benötigten Wechselrichter mit diesem fest verbunden sind. Bei einigen Modellen sind die Wechselrichter mit Steckern ausgerüstet, die das direkte Einstecken in spezielle Energiesteckdosen oder auch Schutzkontaktsteckdosen ermöglichen sollen. Entgegen dem herkömmlichen Anschluss von Solarstromanlagen soll somit nicht direkt in das Netz für die allgemeine Versorgung oder in einen Hausanschlusskasten eines Hausanschlusses eingespeist werden, sondern in einen Endstromkreis einer Haus- oder Wohnungsinstallation. In der Branche sind auch die Bezeichnungen „Balkonmodule“, „Steckermodule“, „Guerilla-PV“, „PV-Klein- oder Minianlagen“ etc. gebräuchlich.

Zu den Anforderungen, die beim Betrieb einer Plug-in-PV-Anlage zu beachten sind, gehören auch neue technische Anschlussregeln des VDE. Gerade für Netzbetreiber stellt sich außerdem die Frage, welche EEG-Vorschriften auf Plug-in-PV-Anlagen anzuwenden sind und welche Informations-, Handlungs- und ggf. Sanktionspflichten es gibt.

Zu all diesen Fragen besteht in der Branche oft Unsicherheit. Die vorliegende Anwendungshilfe beleuchtet die wichtigsten rechtlichen Aspekte bei Anschluss und Betrieb einer Plug-in-PV-Anlage, kann aber eine Prüfung des Einzelfalls und die unternehmensinterne Entscheidung durch den Netzbetreiber, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind, nicht ersetzen. Vielmehr soll die BDEW-Anwendungshilfe zu Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen eine Orientierung über Rechte und Pflichten für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber geben und als Entscheidungshilfe für den Anwendungsfall dienen.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
EEG-Netzanschluss, EEG-Umlage
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Christoph Weißenborn
EEG-Förderung und Sanktionen
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Dr. Nicole Pippke
EEG-Messung
Telefon: +49 30 300-1525
nicole.pippke@bdew.de

Dr. Michael Koch
MaStRV, Einspeisemanagement
Telefon: +49 30 300-1530
michael.koch@bdew.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| A. Zusammenfassung | 4 |
| B. Technische Aspekte / Messung | 6 |
| I. Gesetzliche Anforderungen an den Anschluss von Plug-in-PV-Anlagen | 6 |
| 1. Technisches Regelwerk | 6 |
| 2. Europarechtliche Anforderungen | 10 |
| 3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen | 11 |
| 4. Pflichten und Rechte des Netzbetreibers | 12 |
| II. Messeinrichtungen | 14 |
| 1. Gesetzliche Anforderungen | 15 |
| 2. Unterbrechung des Netzanschlusses | 15 |
| 3. Strafrechtliche Relevanz | 17 |
| 4. Steuerrechtliche Aspekte | 18 |
| III. Technische Vorgaben zur Ermöglichung des EEG-Einspeisemanagements | 18 |
| 1. Vorgaben für Plug-in-PV-Anlagen | 19 |
| 2. Geltung auch bei Verzicht auf Förderung nach dem EEG | 19 |
| 3. Folgen bei Nicht-Installation von Regeleinrichtungen | 20 |
| C. Meldepflichten | 20 |
| I. Anmeldung der Stromerzeugungsanlage beim Netzbetreiber | 20 |
| II. Registrierung im Marktstammdatenregister | 20 |
| 1. Registrierungspflicht nach § 5 MaStRV | 21 |
| 2. Rechtsfolgen bei unterlassener Registrierung | 21 |
| 3. Verfahren der Anmeldung | 22 |
| III. Meldepflichten im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage | 23 |
| D. Förderfähigkeit nach EEG | 24 |
| I. Verzicht auf Förderung | 26 |
| II. Förderung bei Umzug | 28 |
| E. EEG-Umlage | 28 |
| I. Eigenversorgung: keine EEG-Umlagepflicht | 29 |
| II. (Auch) unmittelbare Drittbelieferung: volle EEG-Umlagepflicht | 29 |
| 1. Wann liegt eine Drittbelieferung vor? | 30 |
| 2. Messtechnische Abgrenzung von eigen- und selbstverbrauchten Strommengen | 30 |
| III. Ausblick: Erneuerbare-Energien-Richtlinie | 31 |
| F. Besonderheiten bei der Werbung für Plug-in-PV-Anlagen | 32 |

A. Zusammenfassung

Plug-in-PV-Anlagen sind Anlagen im Sinne des EEG. Der in ihnen erzeugte Strom ist grundsätzlich förderfähig.

Der Betreiber einer Plug-in-PV-Anlage hat

- beim Anschluss der Anlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 49 EnWG), siehe dazu unter B I 1,
- sofern eine Rückeinspeisung von Strommengen in das Netz für die allgemeine Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, einen Zweirichtungszähler vorzuhalten; keinesfalls darf ein nicht-rücklaufgesperrter Bezugszähler verwendet werden,
- die technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 vorzuhalten,
- die Anlage beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden,
- die Anlage im Marktstammdatenregister zu registrieren,
- die EEG-umlagepflichtigen Strommengen bei unmittelbarer Belieferung eines Dritten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und dafür die volle EEG-Umlage zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung der genannten Anforderungen können den Betreiber einer Plug-in-PV-Anlage folgende Rechtsfolgen treffen:

- Strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen, wenn der Anschluss einer Plug-in-PV-Anlage entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgte und zu Schäden geführt hat (Brandgefahr, Stromschlagsgefahr),
- Trennung der Plug-in-PV-Anlage und damit ggf. der Kundenanlage vom Netz bei konkreten Gefahren für die technische Sicherheit, für Leib und Leben,
- straf-, zivil- und steuerrechtliche Konsequenzen, wenn ein nicht-rücklaufgesperrter Bezugszähler verwendet wird und eine Stromrückspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann; ggf. Trennung der Kundenanlage vom Netz,
- bei Inanspruchnahme einer Förderung: Förderabsenkung, wenn die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 / Anmeldung im MaStR nicht eingehalten werden,
- Zahlung eines Bußgeldes bei Nicht-Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister,
- Zahlungs- und Verzinsungspflichten, wenn EEG-umlagepflichtige Strommengen (unmittelbare Drittbelieferung) nicht an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden / die anfallende EEG-Umlage hierfür nicht gezahlt wird.



Bei **Netzbetreibern** besteht häufig Unsicherheit,

- wie sie mit Anschlüssen von Plug-in-PV-Anlagen umgehen sollen, wenn diese entgegen der geltenden technischen Regeln angeschlossen werden,
- welche Anforderungen des EEG die Plug-in-PV-Anlagen einzuhalten haben und wie diese ggf. durchzusetzen sind und

- ob eine Nachprüfpflicht besteht, wenn keine Anmeldung der Plug-in-PV-Anlage erfolgt ist und der Netzbetreiber damit gar keine Kenntnis eines Anschlusses hat.

Folgende Handlungsmöglichkeiten bestehen:

- Überprüfung der Anlage nach Inbetriebsetzung; Hinweis ggü. dem Anlagenbetreiber, dass erkannte Sicherheitsmängel zu beseitigen sind.
- Besteht der Verdacht, dass ein Anschluss entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe dazu unter B) erfolgte:
Prüfung, ob eine Trennung der Anlage aufgrund sicherheitstechnischer Gefahren, insbesondere für die Personensicherheit, verlangt werden sollte.
- Der Netzbetreiber kann – ohne dass er dazu eine rechtliche Verpflichtung hat – den Anlagenbetreiber auf seine Rechte und Pflichten nach dem EEG hinweisen (Anforderungen nach § 9 EEG 2017, ggf. Verzicht auf Förderung, Meldung und Zahlung der EEG-Umlage).
- Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist:
Prüfung, ob der Einbau eines Zweirichtungszählers, jedenfalls aber eines rücklaufgesperrten Einrichtungszählers notwendig ist.
Prüfung, ob eine Netztrennung bei Weigerung des Anlagenbetreibers vorgenommen werden sollte.
- Prüfung, ob die zuständige Energieaufsichtsbehörde, ggf. auch die Bauaufsichtsbehörde, informiert werden sollte.
- Prüfung, ob die BNetzA über einen Verstoß gegen die Meldepflicht nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) informiert werden sollte.
- Sofern der Anlagenbetreiber eine EEG-Förderung in Anspruch nimmt:
Prüfung, ob wegen Verstoßes gegen Anforderungen des EEG (technische Einrichtungen für das Einspeisemanagement, Registrierungspflichten) eine Förderabsenkung vorzunehmen ist.
- Prüfung, ob ggf. eigene Schadensersatzansprüche des Netzbetreibers bestehen (Beschädigung des Netzes?)

Letztlich hat der Netzbetreiber **unternehmensintern zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall** zu ergreifen sind. Der Netzbetreiber ist allerdings dazu verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn eine Prüfung ergibt, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Eine Initiativ-/Suchpflicht des Netzbetreibers, ob – ohne Anmeldung – Plug-in-PV-Anlagen entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik in seinem Netzgebiet angeschlossen sind, besteht dagegen nicht.

B. Technische Aspekte / Messung

I. Gesetzliche Anforderungen an den Anschluss von Plug-in-PV-Anlagen

Als Energieanlagen sind Plug-in-PV-Anlagen gemäß **§ 49 EnWG** so zu errichten und zu betreiben, dass unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik die technische Sicherheit gewährleistet ist.¹ Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind (siehe dazu unter I.1)².

Weiterhin gilt, dass der Anschlussnehmer gemäß **§ 19 Abs. 3 NAV** dem Netzbetreiber die Errichtung einer Eigenanlage, worunter eine Plug-in-PV-Anlagen fällt, vorab mitzuteilen hat. Der Anschluss der Eigenanlage ist mit dem Netzbetreiber technisch abzustimmen. Dabei kann der Anschluss zum Schutz vor Rückwirkungen auf das Verteilnetz von der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der Netzbetreiber spezifischen technischen Anschlussbedingungen (TAB) anhängig gemacht werden. Der Anschlussnehmer- bzw. Anschlussnutzer ist seinerseits verpflichtet durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen auf das Verteilnetz ausgehen.

Plug-in-PV-Anlagen sind außerdem **Anlagen im Sinne des EEG 2017 und Solaranlagen nach § 3 Nr. 41 EEG 2017**.³ Die Tatsache, dass sie kleine Kapazitäten haben und eine direkte Einspeisung in einen vorhandenen Endstromkreis möglich ist, lässt die EEG-Anlageneigenschaft nicht entfallen.⁴

Nach dem EEG müssen die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen (**§ 10 Abs. 2 EEG 2017**).

Insofern verweisen beide Regelungssysteme – NAV und EEG – im Ergebnis auf § 49 EnWG. Damit gilt die Vermutung, dass die technische Sicherheit durch Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten werden.

1. Technisches Regelwerk



Zusammenfassung:

Die technische Sicherheit dürfte jedenfalls durch die Einhaltung der DIN VDE V 0100-551-1 gewährleistet sein.

¹ Energieanlagen sind nach § 3 Nr. 13 EnWG Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

² § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

³ Vgl. die Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2017: „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (...)“.

⁴ S. auch die nachfolgenden Darstellungen in Kapitel D zur Inbetriebnahme und förderseitigen Einstufung der Anlagen.

Werden die Anforderungen der seit dem 1. Mai 2018 geltenden DIN VDE V 0100-551-1 eingehalten, auf die auch die VDE-AR-N 4105:2018-11⁵ verweist, wird vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Dafür, dass ein Anschluss von Plug-in-PV-Anlagen auch ohne Einhaltung der in den genannten technischen Regelwerken enthaltenen Anforderungen auf anderem Wege die technische Sicherheit gewährleistet, ist der Anlagenbetreiber darlegungs- und ggf. nachweisverpflichtet.

a) VDE V 0100-551-1

Der VDE hat im Mai 2018 den aktualisierten **Abschnitt 551.7.2** als DIN VDE V 0100-551-1⁶ veröffentlicht, der die zusätzlichen Anforderungen für Anlagen darstellt, bei denen ein Parallelbetrieb der Stromerzeugungseinrichtung⁷ mit anderen Stromquellen einschließlich einem öffentlichen Stromverteilungsnetz zulässig ist. Die Norm enthält Vorgaben zur Art des Anschlusses und zu den erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Ein Anschluss ist entweder fest oder nur durch eine spezielle Energiesteckvorrichtung (Energisteckdose) möglich.⁸ An einem Endstromkreis darf nur eine Stromerzeugungseinrichtung, d.h. nur eine Plug-in-PV-Anlage, betrieben werden. Der Anschluss über einen einfachen Schutzkontaktstecker ist nicht zulässig. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden,⁹ also bei festem Anschluss. Sofern bereits eine Energiesteckdose (z.B. nach DIN VDE V 0628) vorhanden ist, kann der Anlagenbetreiber grds. auch selbst den Anschluss – also das Einstecken der Plug-in-PV-Anlage in die spezielle Energiesteckvorrichtung – vornehmen.

Zu beachten ist, dass es sich bei dieser Norm um eine **Vornorm** handelt. Eine Vornorm wird im VDE-Vorschriftenwerk geführt, ist veröffentlicht und hat einen Anwendungsbeginn (hier 1. Mai 2018). Sie ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das beispielsweise wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer DIN-VDE-Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens noch nicht als Norm gekennzeichnet ist. Die VDE V 0100-551-1 wurde allerdings nach VDE 0022:2008-08, 5.2.3 wie eine VDE-Bestimmung erarbeitet und ist lediglich mit Rücksicht auf die europäischen Rahmenbedingungen vom VDE noch nicht als Norm gekennzeichnet worden, da die Anforderungen der Vornorm auch in die europäische Normungsarbeit eingebracht werden sollen. Inhaltliche Vorbehalte aber bestanden nicht.

⁵ Anwendungsbeginn 1. November 2018.

⁶ [\(VDE V 0100-551-1\):2018-05](#).

⁷ (Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen).

⁸ Z.B. nach [DIN VDE V 0628-1](#).

⁹ Oder durch den Netzbetreiber, § 13 Abs. 2 Satz 4 NAV.

Zweifelhaft könnte zwar sein, ob die Vermutungswirkung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG für eine Vornorm bereits zum jetzigen Zeitpunkt greift. Denn Grund für die Vermutungswirkung ist die Annahme, dass es sich bei den „technischen Regeln“ des VDE um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind solche, die sich in der praktischen Anwendung bewährt und in Fachkreisen durchgesetzt haben. Diese können in den „technischen Regeln“ des VDE grundsätzlich dargestellt werden, weil sie das dafür notwendige formalisierte konsensuale und transparente Verfahren durchlaufen haben.¹⁰ Da die Vornorm das entsprechende Verfahren durchlaufen hat und keine inhaltlichen Vorbehalte bestehen, dürfte für sie daher auch zum jetzigen Zeitpunkt die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 EnWG trotz der Bezeichnung als „Vornorm“ greifen.

Die Anwendung der genannten Vornorm wird zudem vom zuständigen DKE-Normengremium UK 221.5 „Zukunftsfähige Elektroinstallationen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) empfohlen.

Darüber hinaus können die in der DIN VDE V 0100-551-1 dargelegten Anforderungen an den Anschluss für Plug-in-PV-Anlagen als sozusagen kleinster gemeinsamer Nenner außerdem **allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 EnWG** darstellen. Hierfür spricht, dass in der Branche ein Anschluss nach diesen Regeln bisher gelebt wurde und sowohl von Netzbetreibern als auch Anlagenbetreibern als solche akzeptiert wurden, die *jedenfalls* die technische Sicherheit gewährleisten. Hält sich damit der Betreiber einer Plug-in-PV-Anlage an diese Anforderungen, kann unterstellt werden, dass er die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten hat.

b) VDE-AR-N 4105

Die Endfassung der aktualisierten VDE-AR-N 4105¹¹ hat Ende August 2018 das Notifizierungsverfahren durch die EU-Kommission [abgeschlossen](#), wurde am 19. Oktober 2018 im VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und kann seit dem 1. November 2018 angewandt werden.¹² Damit greift auch die Vermutung des § 49 Abs. 2 EnWG, dass bei Anwendung dieser technischen Regel die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Es besteht zwar eine Übergangsfrist für die Vorgängerversion bis zum 26. April 2019, auf deren Anwendbarkeit die Beteiligten sich berufen könnten. Aus praktischen Erwägungen wird dies allerdings nicht der Fall sein, da die VDE-AR 4105:2011-08 keine speziellen Anforderungen für Plug-in-PV-Anlagen enthielt und damit grds. strengere Anforderungen an deren Anschluss stellte.¹³

Die neue VDE-AR-N 4105 verweist inhaltlich auf die unter a) beschriebene Vornorm.

¹⁰ Vgl. Höhne in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, § 49 Rn. 24.

¹¹ Hauptziel der Aktualisierung ist die Anpassung an den network code „requirements for generators“.

¹² Spätester Gültigkeitszeitpunkt zur Erfüllung der europäischen Anforderungen des RfG ist der 27. April 2019: Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, Art. 72: „(...) die Bestimmungen dieser Verordnung [werden] drei Jahre nach deren Veröffentlichung anwendbar.“ [Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 27. April 2016].

¹³ Vgl. dazu die Darstellung in der [BDEW-Anwendungshilfe](#) „Rechtliche Hinweise zum Verfahren bei Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen an das Niederspannungsnetz“, S. 3 ff.

Für Anlagen bis 600 W ist bei Vorhandensein eines Zweirichtungszählers und einer speziellen Energiesteckdose ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren vorgesehen, wenn die Voraussetzungen nach der Vornorm (0-100-551-1) erfüllt sind.

c) Anderer Nachweis möglich?

Weiter diskutiert wird aber, insbesondere seitens der Hersteller und Betreiber von Plug-in-PV-Anlagen, ob ein Anschluss auch unter anderen, d.h. geringeren Anforderungen möglich ist. Soll die Plug-in-PV-Anlage anders, bspw. durch direktes Einstecken in eine *normale* Schutzkontaktsteckdose, angeschlossen werden, hat der Anlagenbetreiber darzulegen und ggf. zu beweisen, dass dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden. Ein alternativer Nachweis des Anlagenbetreibers, dass auch auf anderem Wege die technische Sicherheit eingehalten wird, ist zwar im Grundsatz denkbar.¹⁴ Dabei ist zu bedenken, dass der VDE vor Veröffentlichung der aktualisierten VDE V 0100-551-1 die relevanten Regeln branchenweit konsultiert hat¹⁵ und die unterschiedlichen Modelle und Anschlussverfahren dem Normgremium sicher bekannt waren.

Der Nachweis darüber, dass es neben den technischen Anforderungen der DIN VDE V 0100-551-1 und der VDE-AR-N 4105 (Vermutungswirkung) allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, wonach ein anderer Anschluss einer Plug-in-PV-Anlagen möglich ist, dürfte daher schwer zu erbringen sein. Zudem sieht die VDE-AR-N 4105:2018-11 in Abschnitt 9 Anforderungen insbesondere für die Erstellung und Vorlage von Einheitenzertifikaten vor.¹⁶

Weitere technische Fragen beantworten die [FAQs des VDE](#) zu diesem Thema.

d) Ausblick

Eine Produktnorm, die die Anforderungen an die anzuschließenden steckbaren Photovoltaikmodule (steckerfertiges Produktsystem) insbesondere im Hinblick auf die einzuhaltenden Sicherheitsziele festlegen soll, wird derzeit beim DKE erarbeitet. Ein erster Entwurf wird für Ende 2018 erwartet. Im Anschluss kann eine CE-Konformitätsbewertung ausgestellt werden.

e) Gefahren bei Nichtanwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Werden beim Anschluss einer Plug-in-PV-Anlage nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten, besteht im Einzelfall abhängig von den konkreten Gegebenheiten vor Ort und dem anzuschließenden Anlagenmodell, **Brand- und Stromschlagsgefahr**. Insbesondere bei Hausinstallationen in Altbauten sind teilweise nicht ausreichend abgesicherte Stromkreise, keine Schutzschalter oder Fehlerstromschutzschalter vorhanden. Das Risiko ei-

¹⁴ Vgl. auch Weise/Voß/Schüttke, N&R 2018, S. 97 (98).

¹⁵ Siehe [VDE-Mitteilung aus 10/2017](#).

¹⁶ S. 58 unten.

nes Anschlusses „auf eigene Faust“ durch Einstecken einer Plug-in-PV-Anlage in eine normale Schutzkontaktsteckdose liegt hier beim Anlagenbetreiber, dem daher anzuraten ist, in jedem Fall eine fachkundige Person zu Rate zu ziehen.

Zu den Risiken des Anschlusses von Plug-in-PV-Anlagen bei Nicht-Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik kann außerdem auf die ausführliche Darstellung in der [BDEW-Energie-Info „Rechtliche Hinweise zum Verfahren bei Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen an das Niederspannungsnetz“](#) aus 2013 verwiesen werden (S. 3 ff.). Siehe zu den weiteren Konsequenzen bei Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auch unter B I 3.

2. Europarechtliche Anforderungen

Die Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften ([NELEV](#)), die die Anforderungen der EU-Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex mit Anschlussbestimmungen für Stromerzeuger¹⁷ umsetzt, ist auf Stromerzeugungsanlagen unter 800 W nicht anwendbar. Denn die Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen von Erzeugungsanlagen gem. § 19 EnWG gilt nach § 2 Abs. 1 NELEV nur für signifikante Stromerzeugungsanlagen, zu denen Anlagen mit Anschluss am Niederspannungsnetz erst ab 800 W gehören.¹⁸

Aus den in der EU-Verordnung festgelegten Grenzwerten für Signifikanz kann aber nicht geschlossen werden, dass Plug-in-PV-Anlagen unter 800 W generell keine Netzrelevanz besitzen oder keine technischen Anforderungen erfüllen müssen.¹⁹ Gleiches gilt für Anlagen bis 600 W, für die zwar nach der neuen VDE-AR-N 4105 ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren vorgesehen ist, aber u.a. nur unter der Voraussetzung, dass ein Zweirichtungszähler installiert ist, der auftretende Überschussmengen erfassen kann. Die Möglichkeit, dass schädliche Netzurückwirkungen durch Plug-in-PV-Anlagen auftreten, kann nicht allgemein ausgeschlossen werden. Relevante Faktoren sind hier die Effizienz und Leistung des PV-Moduls, die durch Ausrichtung, Neigung oder Verschattung beeinflusst wird, der tatsächliche und tageszeitabhängige Verbrauch im Endstromkreis (individuelles Nutzungsverhalten) und – in Summe – die weiteren Anschlüsse von Plug-in-PV-Anlagen an demselben Netzbereich.²⁰

Die in der EU-Verordnung genannten Grenzwerte gelten daher nur für das Nachweisverfahren im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, das – sofern die Grenzwerte eingehalten sind – für Plug-in-PV-Anlagen unter 800 W nicht gilt. Die unter I. und I 1. dargestellten technischen Anforderungen sind dagegen einzuhalten.

¹⁷ [Verordnung \(EU\) 2016/613 der Kommission vom 14. April 2016.](#)

¹⁸ Art. 5 Abs. 2a i.V. mit 3 Abs. 1 der EU-Verordnung.

¹⁹ Anders Bringewat in [jurOP](#) unter 5: Die NELEV betreffe bereits nicht den Netzanschluss und der Gesetzgeber gestatte durch ihren Erlass konkludent die Betriebsmöglichkeit von Kleinsterzeugungsanlagen im Verbrauchstromkreis.

²⁰ In Österreich sehen die technischen Anschlussregeln bspw. eine Grenze von 600 W für solche Erzeugungsanlagen vor.

Perspektivisch wird der Netzanschlussprozess für Kleinanlagen bis 10,8 kW nach Art. 17 der überarbeiteten Erneuerbaren-Richtlinie zwar vereinfacht werden, aber weiterhin der Kontrolle des Netzbetreibers unterliegen (vgl. Art. 17 des derzeitigen Stands der Erneuerbaren-Richtlinie²¹). Art. 21 Abs. 1 a) ii) spricht davon, dass in Bezug auf selbst erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren angewandt werden dürfen. Art. 21 Abs. 4 c) gibt den Mitgliedsstaaten auf, Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung, Vereinfachung und Förderung von Selbstversorgung aus Erneuerbaren Energien zu schaffen, zu denen auch ungerechtfertigte regulatorische Hemmnisse gehören. Aus Art. 21 der Richtlinie (Selbstversorgern aus Erneuerbaren Energien) lassen sich – ungeachtet dessen, dass die Richtlinie noch nicht in Kraft getreten ist – keine konkreten Anforderungen an gesetzliche Änderungen ableiten. Hier ist insbesondere abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber seinen Ausgestaltungsspielraum nutzen wird. Ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W sieht bereits die neue VDE-AR-N 4105 vor (siehe unter B I 1 b).

3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen

Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten, kann der Betrieb einer Plug-in-PV-Anlage **strafrechtliche Relevanz** haben.

Alleine der Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung als Plug-in-PV-Anlage kann im Falle eines Personenschadens, der z.B. durch einen unter B I 1 e beschriebenen Stromschlag entstanden ist, eine fahrlässige Körperverletzung im Sinne von § 229 des Strafgesetzbuches (StGB) und im Falle des Todes einer Person eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB darstellen. Der Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik kann hier als Fahrlässigkeit in Form der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angesehen werden. Hier können sich der Anlagenbetreiber selber, z.B. bei einem Personenschaden an einen Dritten, aber vor allem der Installateur, der eine entsprechende Installation der Anlage durchgeführt hat, strafbar machen.

Letztendlich kommt bei Entstehen eines Brandes aufgrund einer entsprechenden Installation auch eine fahrlässige Brandstiftung im Sinne von § 306d StGB in Betracht. Auch hier kann der Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik als Fahrlässigkeit in Form der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angesehen werden.

Ist ein Schaden durch Betrieb einer Plug-in-PV-Anlage entstanden, können auch **zivilrechtliche** Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend gemacht werden. Denkbar sind hier Ansprüche des Hauseigentümers (im Mietshaus), des Netzbetreibers (bei Netzstörungen) und Ansprüche Dritter aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und/oder des Eigentums.

²¹ Stand vom 21. Juni 2018 – Kompromisstext zum Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2016/0382 (COD)). Die Richtlinie wird voraussichtlich erst Anfang 2019 in Kraft treten. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten läuft bis 30. Juni 2021.

4. Pflichten und Rechte des Netzbetreibers

a) Überprüfung der elektrischen Ausstattung der Kundenanlage

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NAV). Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NAV). Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet (§ 15 Abs. 2 NAV). **Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, sein Netzgebiet nach möglichen Verstößen abzusuchen.** Über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu wachen, ist insoweit Aufgabe des Staates, hier insbesondere der Polizei und ggf. der Ordnungsbehörden (bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber zwar keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt aber nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 NAV).

Ergibt eine Prüfung einer Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, dass durch den Anschluss einer Solarstromanlage als Plug-in-Vorrichtung eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störung ausweislich der dargestellten Risiken zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber folglich dazu berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist allerdings dazu verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn diese Prüfung ergibt, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Hat der Netzbetreiber allerdings von einer Installation keine Kenntnis, treffen ihn keine entsprechenden Informations- oder Handlungspflichten. Dem Recht aus § 15 NAV steht darüber hinaus keine Pflicht gegenüber, eine Anlage zu überprüfen. Es verbleibt insoweit bei der Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers.

Nur wenn der Netzbetreiber bei einer tatsächlich durchgeführten Überprüfung derartige, eine Gefahr für Leib und Leben darstellende Sicherheitsmängel erkannt hat, muss er bis zur Beseitigung des Mangels den Netzanschluss unterbrechen. Dem Netzbetreiber fällt somit keine Garantenstellung im Hinblick auf etwaige Personen- oder Sachschäden zu, selbst wenn ihm durch entsprechende „Anzeigen“ Dritter oder durch zufällige Kenntnisnahme von Ablesern das Vorhandensein von derartigen Balkonanlagen bekannt wird. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

Netzbetreiber sollten entsprechende Interessenten und Installateure auf diese Umstände hinweisen. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

Verursacht der Betrieb einer PV-Anlage einen Schaden am Eigentum des Netzbetreibers (Beschädigung des Netzes), kann der Netzbetreiber einen Anspruch auf Schadensersatz

nach § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend machen (siehe auch unter 3.). Hierbei dürfte auch die Haftungsbegrenzung nach § 10 Abs. 3 EEG 2017 i.V. mit § 18 Abs. 2 NAV zu berücksichtigen sein. Nach § 10 Abs. 3 EEG 2017 ist bei der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 der NAV entsprechend anzuwenden, der eine Haftungsbegrenzung bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Schäden vorsieht.

b) Unterbrechung des Netzanschlusses bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Stellt folglich eine Installation einer Solarstromanlage als Plug-in-PV-Anlage gemäß den dargestellten technischen Risiken eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert dar oder sind aufgrund dieser Installation entgegen den Vorgaben von § 19 Abs. 3 Satz 2 NAV Rückwirkungen auf das allgemeine Versorgungsnetz zu befürchten, ist der Netzbetreiber auch nach § 24 Abs. 1 Satz 1 NAV befugt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen.

c) Weitere Handlungsmöglichkeiten des Netzbetreibers

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Landesenergieaufsichtsbehörde) kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 49 Abs. 5 EnWG). Schließlich haben die Betreiber von Energieanlagen auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich sind.

Dementsprechend ist anzuraten, dass der jeweilige Netzbetreiber Fälle der zuständigen Landesenergieaufsichtsbehörde anzeigt, in denen aufgrund eines Anschlusskonzeptes eine Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht oder in denen eine Gefahr unzulässiger Rückwirkungen auf das Netz für die allgemeine Versorgung anzunehmen ist.

Die Energieaufsichtsbehörden der Länder Bayern²², Hessen²³ und Niedersachsen²⁴ haben bescheinigt, dass Plug-in-PV-Anlagen, die die anerkannten Regeln der Technik nicht einhalten, nach § 49 EnWG unzulässig betrieben werden. In diesem Schreiben haben die Behörden für den Fall des unzulässigen Betriebs dieser Einrichtungen auch bestätigt, dass die vorstehenden Maßnahmen des Netzbetreibers zulässig sind.

Stellt der Netzbetreiber eine Installation einer Plug-in-PV-Anlage innerhalb seines Netzes fest, die zu einer Sachbeschädigung oder einer Gefahr für Leib oder Leben führen kann, verweigert der Anlagenbetreiber bzw. Hauseigentümer aber den Zutritt zu der Liegenschaft, so dass der Netzbetreiber seiner Verpflichtung auf Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 15 Abs. 2 NAV nicht nachkommen kann, kann er sich wegen Gefahr im Verzug an die örtliche Polizeidienststelle wenden.

Führt die Installation einer Plug-in-PV-Anlage möglicherweise zu baustrukturellen Mängeln, ist für eine entsprechende Verfolgung die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die der Netzbetreiber ebenfalls informieren kann. Im Zusammenhang mit Plug-in-PV-Anlagen können insbesondere die Installation der Module an Balkonen und die damit zusammenhängenden zusätzlichen Lasten für das Bauwerk (Windlast, etc.) relevante Faktoren sein. Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gekommene, baustrukturell problematische Installation bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Messeinrichtungen

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass Strommengen, die in der Plug-in-PV-Anlage erzeugt werden, in das Netz gelangen können, ist am Übergabepunkt ein Zweirichtungszähler zu installieren.²⁵

Keinesfalls darf ein nicht-rücklaufgesperrter Bezugszähler zum Einsatz kommen, der bei Stromeinspeisungen rückwärts laufen würde. Denn auf diese Weise würden ungemessene Strommengen ins Netz gelangen und die tatsächlich durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Strommengen verringert. Die Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Stromzählers bei möglicher Netzeinspeisung würde daher einen Verstoß gegen das MsbG, die StromNZV, die NAV und das Steuerrecht darstellen und könnte strafrechtliche Relevanz entfalten. Der Anlagenbetreiber hat einen solchen Zähler anzuzeigen und einen Zweirichtungszähler bei seinem Messstellenbetreiber zu beantragen. Anderenfalls kommt eine Anschlussperrung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAV durch den Netzbetreiber in Frage (unter 2).

²² Schreiben der Bayerischen Landesenergieaufsicht vom 22. Mai 2013 an den VBEW.

²³ Schreiben der Hessischen Landesenergieaufsicht vom 29. Juli 2013 an den LDEW.

²⁴ Schreiben der Niedersächsischen Landesenergieaufsicht vom 22. November 2013 an die BDEW Landesgruppe Norddeutschland.

²⁵ Möchte der Anlagenbetreiber vom vereinfachten Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W nach der neuen VDE-AR-N 4105 Gebrauch machen, ist ein Zwei-Richtungszähler zwingend vorzuhalten.

1. Gesetzliche Anforderungen

Das Erfordernis einer messtechnischen Erfassung der ein- und ausgespeisten Strommengen ergibt sich aus einer Zusammenschau der verschiedenen relevanten Rechtsquellen zum Thema Messung:

Gemäß [§ 55 MsbG](#) ist die dem Netz entnommene Elektrizität ebenso wie der in das Netz eingespeiste Strom aus Anlagen nach dem EEG und dem KWKG zu messen. Zu erfassen sind dementsprechend auch etwaige Einspeisungen aus Plug-in-PV-Anlagen in das Netz, selbst wenn es sich dabei nur um geringfügige Strommengen handeln sollte. Ausnahmen vom Erfordernis der Bezugs- oder Einspeisemessung sind im MsbG nicht vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer Einspeisungsmessung ergibt sich auch aus den Anforderungen an die Systemstabilität und dem Erfordernis der Zuordnung jeglichen Bezugs oder jeglicher Einspeisung aus dem Netz zu einer Entnahmestelle.²⁶ Außerdem muss der Netzbetreiber Strom aus EEG-Anlagen, der gemäß dem EEG mit einer Einspeisevergütung vergütet wird, gemäß § 11 StromNZV in einem eigenen Bilanzkreis („EEG-Bilanzkreis“) bilanzieren.

Die gemäß den Vorgaben des MsbG erhobenen Messwerte sind Grundlage für die Abrechnung der Netznutzung.²⁷

Hinzu kommt bei Anwendbarkeit der StromGVV (Grund- oder Ersatzversorgung), dass der Grundversorger berechtigt wäre, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht. Entsprechende Regelungen können auch Inhalt eines Sonderkundenvertrages sein.

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 NAV hat der Anschlussnehmer oder -nutzer zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind, und zum anderen hat er den Verlust, die Beschädigung und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Einen nicht rücklaufgesperrten Strombezugszähler, der bei Betrieb der Solaranlagen rückwärts läuft, hat der Anlagenbetreiber oder -nutzer dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und auf seine Kosten einen sogenannten Zweirichtungszähler zur unverzüglichen Inbetriebnahme anstelle des nicht rücklaufgehemmten Zählers beim Messstellenbetreiber zu beantragen.

2. Unterbrechung des Netzanschlusses

Ob aus den unter 1. dargestellten gesetzlichen Vorgaben allerdings folgt, dass im Falle des Fehlens einer Einspeisemessung die Anlage vom Netz getrennt werden muss, ist bislang nicht abschließend geklärt.

Hierzu ist auf die Regelungen im Netznutzungsvertrag und in der Niederspannungsanschlussverordnung hinzuweisen:

²⁶ § 4 Abs. 3 Satz 1 StromNZV: „Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen.“

²⁷ § 6 Nr. 3 des Standard-Netznutzungsvertrages.

Gemäß § 10 Nr. 3 dieses „Standard-Netznutzungsvertrages“ der BNetzA im Rahmen ihrer „Festlegung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom)“ ([BK6-17-168](#)) ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,

„a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,

c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder

d. weil eine Marktlokation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.“

Die Netznutzung durch Einspeisestellen ist von diesem Vertrag allerdings nicht erfasst.²⁸

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung in der Niederspannungsebene ist § 24 NAV maßgeblich:

„(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.“

Der Einsatz eines nicht rücklaufgesperrten Bezugszählers dürfte, sofern eine Einspeisung aus der Plug-in-PV-Anlage tatsächlich möglich ist, eine Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen im Sinne dieser Regelung darstellen, da das Messergebnis der tatsächlich bezogenen Strommengen verfälscht wird.

Ob der Netzbetreiber auf dieser Grundlage aber bei bloßem Fehlen einer Einspeisemessung die Anschlussnutzung unterbrechen könnte, wird teilweise in Frage gestellt. Denn nach § 1 Satz 4 NAV gilt die Verordnung nicht für den Netzanschluss von EEG-Anlagen. Es kann jedoch durchaus argumentiert werden, dass eine Verletzung der Abnahmepflicht nach § 11 EEG 2014/EEG 2017 dann nicht vorliegt, wenn ein entsprechender Abnahmeanspruch überhaupt nicht geltend gemacht wird, bspw. weil es dem Anlagenbetreiber vorrangig um den

²⁸ Beschluss der BNetzA BK6-14-042, S. 8, S. 17.

Selbstverbrauch des erzeugten Stroms geht und keine Einspeisevergütung geltend gemacht wird.

Ein zusätzliches Argument für eine unverzügliche Unterbindung des Bezugs von nicht gemessenem Strom (bzw. sogar eine Verminderung des gemessenen gelieferten Stroms) zu Lasten des Lieferanten könnte den Ausführungen des BGH zur Verpflichtung des Netzbetreibers aus § 20 EnWG entnommen werden, dem Lieferanten effizient die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen (hier: Sperrung zur Durchsetzung des Zurückbehaltungsrechts).²⁹ Allerdings hatte der BGH-Fall keinen Einspeisebezug.



Praxistipp

In Hinblick auf die diesbezüglich offene Rechtslage ist es aber zweckmäßig, dass der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vorher mit Fristsetzung auffordert, künftig eine entsprechende ungemessene Netzeinspeisung mit nicht-rücklaufgesperrtem Bezugszähler zu unterlassen.

Vor diesem Hintergrund ist bei nicht gemessener Einspeisung unternehmensintern zu entscheiden, ob der Anschluss gesperrt werden soll.

3. Strafrechtliche Relevanz

Im Einzelfall kann bei Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers und tatsächlicher Einspeisung aus der PV-Anlage ein Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) zu Lasten des Netzbetreibers durch Reduzierung der Netznutzungsentgeltforderung oder des Stromlieferanten durch Reduzierung der Strombezugsentgelt-Forderung verwirklicht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich bei tatsächlicher Einspeisung von Strom aus der Plug-in-PV-Anlage durch Rückwärtslaufenlassen des Zählers das Bezugsmessergebnis verfälscht. Hierdurch würde dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten vorgespiegelt, dass das entsprechend geminderte Bezugsmessergebnis unverfälscht ist, obwohl der Anlagenbetreiber/Anschlussnehmer bzw. -nutzer entsprechende Mitteilungspflichten und sonstige Verhaltenspflichten hinsichtlich Veränderungen innerhalb seiner Kundenanlage hat.

In Frage kommt außerdem, dass durch das Rückwärtslaufenlassen eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers eine „Fälschung technischer Aufzeichnungen“ nach § 268 StGB vorliegt. Unter „technische Aufzeichnungen“ im Sinne dieser Regelung kann auch die Darstellung von Messdaten auf Strom-Messeinrichtungen gefasst werden.³⁰

²⁹ BGH, Urteil vom 14. April 2015, [EnZR 13/14](#), Rdn. 20, Rdn. 28: *„Ein Netzbetreiber schränkt den Zugang zu seinem Netz aber in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ein, wenn er einem Lieferanten, der Abnehmer im Rahmen eines Sonderkundenverhältnisses beliefert, die Möglichkeit verwehrt, ein ihm aus dem Lieferungsvertrag zustehendes Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, ohne dass dies aus technischen Gründen oder aufgrund von sonstigen anerkanntswerten Interessen des Netzbetreibers erforderlich ist“.*

³⁰ Strittig; dafür: Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 268 Rdn. 9.

4. Steuerrechtliche Aspekte

Wird bei der Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers und paralleler Einspeisung von Strom aus diesen Solarstromanlagen durch Rückwärtslaufenlassen des Zählers das Bezugs-Messergebnis verfälscht, insbesondere gesenkt, würde sich hierdurch nicht nur das Entgelt für die Netznutzung und die Strombelieferung vermindern, sondern parallel hierzu auch die hierauf zu zahlenden Steuern wie Stromsteuer und Umsatzsteuer, sowie weitere Abgaben und Umlagen.

Diese Minderung der durch den Versorger abzuführenden Umsatzsteuer des Netznutzers/Anschlussnehmers ist jedoch aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 10 UStG unzulässig. Ein solches Verhalten kann gemäß §§ 370 ff. AO zu einer Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung führen. Umsatzsteuerrechtlich dürfen die Hinlieferung des Versorgers und die Rücklieferung des Anlagenbetreibers nicht saldiert werden.

Nach § 5 StromStG entsteht die Stromsteuer dadurch, dass Letztverbraucher Strom dem Versorgungsnetz entnehmen. Steuerschuldner ist der Versorger. Die Ermittlung der gelieferten Strommenge erfolgt regelmäßig durch Zählerablesung. Durch die unkontrollierte Rückeinspeisung wird die vom Versorger bereits gelieferte Strommenge am Zähler gemindert und die Berechnungsgrundlage für die zu ermittelnde Stromsteuer gesenkt. Ohne Kenntnis des Versorgers kommt es damit zu einer Steuerverkürzung in Höhe der Stromsteuer auf die zurückgespeiste Strommenge.

III. Technische Vorgaben zur Ermöglichung des EEG-Einspeisemanagements



Hinsichtlich der Verweise auf die §§ 14 ff. EEG 2017 ist zu beachten, dass das Einspeisemanagement im EEG 2017 zugunsten einer einheitlichen Regelung zum Redispatch im EnWG im Rahmen des sogenannten „Energiesammelgesetzes“³¹ gestrichen werden soll (Stand Veröffentlichung der Anwendungshilfe). Eine Änderung des § 9 EEG 2017, auf den sich die Ausführungen beziehen, ist hingegen nicht angedacht.

§ 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2017 regelt die Verpflichtung, Anlagen i.S.d. EEG mit technischen Einrichtungen zur Ermöglichung des Einspeisemanagements (siehe § 14 Abs. 1 EEG 2017) zu versehen. Diese Verpflichtung gilt auch für Plug-in-PV-Anlagen. Denn hierbei handelt es sich gemäß der Definition in § 3 Nr. 1 EEG 2017 um Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und damit um EEG-Anlagen, die dem Anwendungsbereich des EEG unterfallen.³²

³¹ „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“, RegE vom 6.11.2018, BT-Drs. 19/5523.

³² Sie auch oben, unter B I.

1. Vorgaben für Plug-in-PV-Anlagen

Konkret käme für Plug-in-PV-Anlagen die Vorgabe des § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 in Betracht. Danach müssen Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW entweder ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2017) oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2017).

2. Geltung auch bei Verzicht auf Förderung nach dem EEG

In der Regel wird der Betreiber einer Plug-in-PV-Anlage keine Förderung nach dem EEG geltend machen, da aus der Anlage allenfalls nur geringe Mengen Strom einspeist werden. Die Verpflichtungen nach § 9 EEG 2017 und auch die Sanktion bei einem Verstoß hiergegen gelten aber auch dann. Denn Zweck der Sanktion ist es, eine zügige Umsetzung der technischen Vorgaben des § 9 EEG 2017 zu gewährleisten und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen in das EEG-Einspeisemanagement einbeziehen zu können.

Dies ist theoretisch immer dann möglich, sobald eine EEG-Anlage an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist. Auch bei Plug-in-PV-Anlagen kann – je nach Größe und konkretem Verbrauchsverhalten – eine Einspeisung von Strommengen in das Netz nicht ausgeschlossen werden (siehe zur Netzrelevanz oben unter B I 2). Einzig Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (sog. Inselanlagen) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 9 EEG 2017. Denn eine Einbeziehung solcher Anlagen, die naturgegeben nicht am EEG-Einspeisemanagement teilnehmen können, weil keinerlei Verbindung mit dem Netz der öffentlichen Versorgung besteht, ist technisch nicht erforderlich.

Ebenso wie der BDEW hat auch die BNetzA in ihrer [Stellungnahme](#) zum Verfahren [2013/13](#) der Clearingstelle EEG/KWKG die Ansicht vertreten, dass die Anwendbarkeit des Einspeisemanagements und der Ertüchtigungspflicht nach § 9 EEG 2017 (seinerzeit § 6 EEG 2012) nicht davon abhängt, ob der in mittelbar angeschlossenen Anlagen erzeugte Strom bilanziell oder physikalisch tatsächlich in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht. Eine Verknüpfung der Pflicht zur Installation von Einrichtungen nach § 9 EEG 2017 zu einer etwaigen Inanspruchnahme einer EEG-Förderung ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Wird eine EEG-Förderung nicht geltend gemacht, muss ein Anlagenbetreiber trotzdem die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 einhalten.³³

³³ Siehe hierzu näher den Hinweis der Clearingstelle EEG/KWKG [2013/13](#).

Nur auf diese Weise kann der Netzbetreiber im Falle des Erfordernisses einer Maßnahme des Einspeisemanagements diese auch diskriminierungsfrei ggü. allen einzubeziehenden Anlagen umsetzen, ohne die Einspeiseanlage bzw. sogar die gesamte Kundenanlage, z.B. über das technische Not-Aus, vollständig vom Netz trennen zu müssen.

3. Folgen bei Nicht-Installation von Regeleinrichtungen

Sollte ein Anlagenbetreiber diese Vorgaben nicht erfüllen, greift die Sanktion des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017, wonach sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert reduziert, solange der Anlagenbetreiber gegen § 9 Abs. 2 EEG 2017 verstößt.

Ist die Installation von Regeleinrichtungen gemäß den Vorgaben in § 6 EEG 2012 bzw. § 9 EEG 2014/2017 für die betreffende Solaranlage erforderlich, ergibt sich bei Nichtinstallation der Einrichtungen die Verringerung des Förderanspruchs. Nicht betroffen hiervon ist die Frage der Zulässigkeit des Anschlusses oder des Betriebs solcher Anlagen. Wie unter 2. dargestellt, könnte es bei Nichterfüllung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 aber bei einem Netzengpass nach § 14 EEG ggf. auch zu einer Abschaltung der Kundenanlage kommen.

C. Meldepflichten

I. Anmeldung der Stromerzeugungsanlage beim Netzbetreiber

Eine Plug-in-PV-Anlage muss beim zuständigen Netzbetreiber nach VDE-AR-N 4105 angemeldet und geprüft werden. Eine nur durch den Anlagenbetreiber erfolgte Installation verletzt § 19 Abs. 3 der NAV.³⁴ Im derzeitigen Entwurf der aktualisierten VDE-AR-N 4105 ist allerdings ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W_p bei Anschluss an eine vorhandene spezielle Energiesteckdose vorgesehen. Dieses wird spätestens ab dem 27. April 2019 zum Einsatz kommen (siehe unter B I 1 b).

II. Registrierung im Marktstammdatenregister

Plug-in-PV-Anlagen sind im Marktstammdatenregister gemäß den Vorgaben der MaStRV³⁵ zu registrieren.

³⁴ Vgl. ausführlich unter Nr. 2.

³⁵ Am 21. November 2018 ist die "Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung" in Kraft getreten. Neben redaktionellen und wenigen inhaltlichen Änderungen an der MaStRV erfolgte damit vor allem eine Verlängerung der Übergangsfristen für Bestandsanlagen. Die Inbetriebnahme des aktuell noch nicht in Betrieb genommenen Marktstammdatenregisters ist zuletzt durch die BNetzA auf den 31. Januar 2019 verschoben worden.

1. Registrierungspflicht nach § 5 MaStRV

Mit Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters gilt für Betreiber von EEG-Anlagen – und damit auch Plug-in-PV-Anlagen als Anlagen nach dem EEG –³⁶ gemäß § 5 Abs. 1 MaStRV, dass sie diese bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren müssen.³⁷

Die „Ortsfestigkeit“ spielt für die Registrierungspflicht von EEG-Anlagen im Übrigen keine Rolle. Nach § 5 Abs. 1 MaStRV sind neben EEG-Anlagen auch sog. Einheiten i.S.d. MaStRV registrierungspflichtig. Eine Stromerzeugungseinheit ist laut Definition in § 2 Nr. 4 MaStRV nur dann eine solche Einheit, wenn sie „ortsfest“ ist. Damit unterfallen auch nur „ortsfeste“ Einheiten der Registrierungspflicht des § 5 Abs. 1 MaStRV. Für EEG-Anlagen gilt diese Einschränkung indes nicht. Nach § 5 Abs. 1 MaStRV registrierungspflichtige EEG-Anlagen sind in § 2 Nr. 3 MaStRV als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien definiert, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Anlage sind.

EEG-Anlagen müssen nur dann nicht gemeldet werden, wenn sie über keinen unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss verfügen, wenn sie also im sogenannten Inselbetrieb, d.h. völlig ohne Netzanschlussmöglichkeit betrieben werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 MaStRV).³⁸ Die Ausnahme gilt damit nicht für Anlagen, die zwar ans Netz angeschlossen sind oder sein können aber vorübergehend oder dauerhaft vollständig für den Eigenverbrauch eines ans Netz angeschlossenen Letztverbrauchers eingesetzt werden.³⁹

2. Rechtsfolgen bei unterlassener Registrierung

Wird die Registrierung gar nicht oder nicht innerhalb der Frist von drei Wochen ab Inbetriebnahme (Anlagenregister) bzw. innerhalb der Frist eines Monats nach Inbetriebnahme (Marktstammdatenregister) vorgenommen, reduziert sich der Förderanspruch für ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen und für die ab Inbetriebnahme bis zur Registrierung erzeugte und eingespeiste Strommenge auf null. Dies gilt auch für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017. Die Wirksamkeit einer entsprechenden Reduzierung der Einspeisevergütung auf null ist inzwischen auch mehrfach durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Durch § 52 Abs. 3 EEG 2017 ist allerdings nun eine modifizierte Sanktion eingeführt worden,

³⁶ Siehe unter B I.

³⁷ Siehe hierzu auch den [Beitrag der Clearingstelle EEG|KWKG zu PV-Kleinstanlagen](#).

³⁸ Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht im Anlagenregister galt für ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen nur, wenn es sich um Anlagen ohne unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an ein Netz für die allgemeine Versorgung handelte („Inselanlagen“), § 3 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014. Besteht aber ein solcher unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss, z.B. aufgrund der Einbindung in eine ihrerseits mit dem Netz verbundene Kundenanlage, und handelte es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (S. die Definition der Erneuerbaren Energien in § 5 Nr. 14 EEG 2014) oder Grubengas, stellte § 3 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV klar, dass eine Registrierungspflicht auch dann besteht, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Förderanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht. Dementsprechend kann für Solarstromanlagen mit selbst nur mittelbarem Netzanschluss keine Ausnahme von der Registrierungspflicht bei der BNetzA gemacht werden. Gleiches gilt im Rahmen eines „Erst-Recht-Schlusses“ für förderfähige EEG-Anlagen, bei denen der Anlagenbetreiber auf die Auszahlung einer EEG-Förderung verzichtet.

³⁹ Siehe Referentenentwurf (RefE) vom 27. Februar 2017: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170308-kabinett-verabschiedet-marktstammdatenregisterverordnung.html>.

„wenn die Meldung nach § 71 Nummer 1 (EEG) erfolgt ist“. Die Inhalte der Regelung werden in der BDEW-Anwendungshilfe „Fördergrundlagen des EEG 2017, 2. Auflage“, Kapitel E III 2, dargestellt.

Im Weiteren legt § 23 Abs. 1 MaStRV fest, dass Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem EEG 2017 erst fällig werden, wenn die Betreiber die Anlagen registriert haben. Nach § 23 Abs. 2 MaStRV werden Ansprüche auf Zahlungen für Strom aus Solaranlagen darüber hinaus nur fällig, wenn die Betreiber gemäß § 18 Abs. 5 MaStRV angegeben haben, dass sie Zahlungen für den in der Anlage erzeugten Strom erhalten wollen.

Beabsichtigt der Anlagenbetreiber, die Anlage dauerhaft nicht bei der BNetzA zu registrieren, ist neben der vorstehenden Sanktionierung bei der Förderung außerdem zu beachten, dass unklar ist, wie lange eine entsprechende Registrierung überhaupt noch nachgeholt werden könnte. Derzeit besteht die Möglichkeit und Verpflichtung, die Anlage über das „PV-Meldeportal“ der BNetzA zu registrieren. Ob aber z.B. in 15 Jahren eine Registrierung der Anlage noch möglich wäre, um zu gewährleisten, dass der Anlagenbetreiber für den aus der Anlage eingespeisten Strom vom Netzbetreiber dann eine (unabgesenkte) Förderung erhält, kann derzeit nicht vorausgesehen werden. Dementsprechend ist es dem Anlagenbetreiber anzuraten, seine Anlage mit Rücksicht auf die mögliche Inanspruchnahme der Förderung innerhalb der nächsten 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres dennoch bereits nach Inbetriebnahme bei der BNetzA zu melden.

Darüber hinaus stellt die Verletzung der Registrierungspflicht für den Anlagenbetreiber eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 MaStRV dar: Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 MaStRV eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt demnach – bußgeldbewährt – ordnungswidrig i.S.d. § 95 Abs. 1 Nr. 5d EnWG. Gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 EnWG kann eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die konkrete Bemessung der Geldbuße liegt nach § 95 Abs. 3 EnWG im Ermessen der BNetzA.

Schließlich kann die Registrierungspflicht nach der MaStRV gemäß § 94 EnWG nach entsprechender Androhung durch die BNetzA auch mittels Zwangsgeld in Höhe von 1.000 bis 10.000.000 Euro, die bei Nichtvornahme der Registrierung bis zur Durchführung wiederholt verhängt werden können, durchgesetzt werden.

3. Verfahren der Anmeldung

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 wurde die Meldepflicht im Anlagenregister durch eine Meldepflicht im Marktstammdatenregister der BNetzA ersetzt.⁴⁰ Bis dahin galt, dass jegliche ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene EEG-Anlage der Verpflichtung unterlag, im EEG-Anlagenregister bei der BNetzA gemeldet zu werden. Dies ergab sich aus § 6 EEG 2014/2017 i.V.

⁴⁰ Siehe zu den Anforderungen des Marktstammdatenregisters, insbesondere auch zu den verschiedenen Übergangsbestimmungen und -fristen, die BDEW Anwendungshilfe hierzu: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20170703_Ueberblick-MaStRV.pdf.

mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der AnlRegV. Für die Vorgängerfassungen ergibt sich die Registrierungspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen unter Nr. I.

Allerdings ist das Marktstammdatenregister nicht wie beabsichtigt am 1. Juli 2017 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der MaStRV in Betrieb genommen worden, da die Arbeiten am Webportal des Marktstammdatenregisters nach Darstellung der BNetzA nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.⁴¹ Parallel dazu ist nach Artikel 2 Abs. 2 der „Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten“, mit der auch die MaStRV erlassen wurde, die AnlRegV zum 1. September 2017 außer Kraft getreten. Unklar war zu diesem Zeitpunkt, wie die bisher gemäß der AnlRegV erfolgte Meldung von Daten bis zur Nutzung des Marktstammdatenregisters zu erfolgen hat.

Laut Hinweis der BNetzA⁴² werden bis dahin EEG-Anlagen und deren meldepflichtigen Genehmigungen wie bisher nach dem Verfahren über das Anlagenregister und das PV-Meldeportal erfasst⁴³. Dafür gilt dann aber für alle Vorgänge ab dem 1. September 2017 die neue Monatsfrist ab Inbetriebnahme oder ab Erteilung der Genehmigung (bisher: drei Wochen). Daten, die nach der MaStRV eingetragen werden müssen, aber z.Zt. nicht eingetragen werden können, müssen nachgetragen werden, sobald das Webportal dies ermöglicht.

Dies deckt sich auch mit § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, wonach Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas solange im Anlagenregister nach Maßgabe der AnlRegV erfasst werden, bis das Marktstammdatenregister i.S.d. § 111e EnWG errichtet worden ist. Die BNetzA kann demnach den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 macht die BNetzA das Datum, ab dem die Daten im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.⁴⁴ Auch § 25 Abs. 1 MaStRV sieht vor, dass die BNetzA den Start des Webportals zum Marktstammdatenregister auf ihrer Internetseite und im Amtsblatt der BNetzA bekanntgibt.

III. Meldepflichten im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage

Sofern der Anlagenbetreiber sich nicht ausschließlich aus der Plug-in-PV-Anlage selbst versorgt, sondern (auch) unmittelbar Dritte, muss er die Tatsache, dass eine solche Belieferung vorliegt sowie die Strommengen, die von Dritten verbraucht wurden, nach § 74 Abs. 1 und 2

⁴¹ Nach letzten Informationen soll das Webportal des Marktstammdatenregisters ab dem 31. Januar 2019 zur Verfügung stehen. Sämtliche Registrierungen nach der MaStRV sollen dann über dieses Portal erfolgen.

⁴² https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/MaStR/RegistrEEGANlagen/RegistrEEGANlagen_node.html;jsessionid=E5B83C240A119859CD9A1754A8A22EDE.

⁴³ Nähere Informationen zum Anlagenregister enthält die BDEW Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20150212_Anlagenregister_EEG.pdf.

⁴⁴ Nähere Informationen enthält ein BDEW-Vermerk hierzu: https://www.bdew.de/documents/1264/20170829_BDEW-Vermerk-Uebergang-AnlReg-MaStR.pdf.

EEG 2017 dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber⁴⁵ melden. Für eine ausführliche Darstellung der EEG-Umlagepflicht bei Nutzung von Plug-in-PV-Anlagen sowie der Melde- und Zahlungspflichten wird auf Abschnitt E verwiesen.

D. Förderfähigkeit nach EEG

Strom aus Plug-in-PV-Anlagen ist grundsätzlich förderfähig.

Der Strom, der aus der Solaranlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, ist grundsätzlich nach dem EEG förderfähig. Bei Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017 unterliegt er der Förderung nach § 48 Abs. 2 EEG 2017 als Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht worden sind. Insofern ist es unerheblich, dass die Solaranlage bspw. am Geländer eines Balkons eines Gebäudes angebracht worden ist: Auch wenn dies mglw. bauordnungsrechtlich unzulässig ist, unterliegt die Anlage trotzdem der EEG-Förderung. Beide Rechtsregimes sind voneinander unabhängig zu beurteilen.⁴⁶ Gleiches gilt hinsichtlich möglicher mietvertraglicher Vorgaben: Diese sind nur im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter relevant. Die Vorgabe der ausschließlichen Anbringung nach § 48 Abs. 2 EEG 2017 ist dann eingehalten, wenn das Gebäude die Last der Anlage trägt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Plug-in-PV-Anlage an das Geländer eines Balkons gehängt wird, weil das Geländer Bestandteil des Gebäudes ist und somit das Gebäude das Gewicht der Anlage trägt.

Ob und in welchem Umfang die Förderung nach dem EEG besteht, kann je nach anwendbarer Fassung des EEG anhand folgender BDEW-Anwendungshilfen beurteilt werden:

- Fragen und Antworten zum EEG 2017, Ausgabe Solarstrom,
- Fragen und Antworten zum EEG 2014, Ausgabe Solarstrom,
- Fragen und Antworten zum EEG 2012, Ausgabe Solarstrom, 2. Auflage.

Hierbei ist auch zu beachten, dass § 48 Abs. 3 EEG 2017, § 51 Abs. 3 EEG 2014 und § 32 Abs. 3 EEG 2012 (neu) mglw. einer Förderung als Anlage in, an oder auf einem Gebäude entgegenstehen, wenn das Gebäude kein Wohngebäude ist und im Außenbereich einer Gemeinde steht. Einzelheiten hierzu können der BDEW-Anwendungshilfe „Fragen und Antworten zum EEG 2012, Ausgabe Solarstrom, 2. Auflage“, entnommen werden, da die Regelung in den v.g. Fassungen des EEG gleichlautend ist.

Einer Förderung des eingespeisten Stroms steht nicht entgegen, dass die Plug-in-PV-Anlage nicht wie eine herkömmliche Aufdach-Anlage oder Freiflächen-Anlage in Betrieb genommen wird, sondern nur einem temporären Betrieb dient und gelegentlich von seinem Aufstellungsort wieder entfernt wird bzw. werden kann. Die seit dem 1. April 2012 geltende Inbetriebnahmedefinition setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den

⁴⁵ Vgl. § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017.

⁴⁶ LG Koblenz, Urteil vom 15. Mai 2007, Az. 3 HK.O 160/06.

dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.⁴⁷ Auch der BGH hatte mit Urteil vom 4. November 2015⁴⁸ zum EEG 2009 klargestellt, dass eine Solaranlage, die noch gar nicht an dem vom Anlagenbetreiber für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Standort montiert gewesen war, auch dann nicht als in Betrieb genommen anzusehen war, wenn die betreffenden Module bereits Strom erzeugt hatten und an eine externe Verbrauchseinrichtung abgegeben hatten.

Bei Plug-in-PV-Anlagen ist die Rechtslage insoweit anders, als die Anlagen bereits mit einem internen Wechselrichter ausgestattet sind. Dementsprechend ist ein externer Wechselrichter, mit dem die Anlagen zu verbinden wären, weder technisch noch für die Erfüllung der Inbetriebnahmeanforderungen erforderlich.

Gleiches gilt für die Anforderung der festen und dauerhaften Montage an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort: Insoweit reicht die erstmalige, wenngleich dann auch nur temporäre, Anbringung der Plug-in-PV-Anlage an einem vom Anlagenbetreiber bestimmten Ort aus. Das Wesen dieser Anlage umfasst auch mit Rücksicht auf die Vorstellungen des Anlagenbetreibers eine nur gelegentliche und nicht zwingend jederzeitige Stromerzeugung durch die Anlage an demselben Ort. Dementsprechend wäre zumindest den Anforderungen des BGH mit v.g. Urteil bei der erstmaligen Anbringung Genüge getan, und die Anlage dann als in Betrieb genommen anzusehen.

Gleiches gilt aber auch für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem EEG 2012 (alt). Die Ausführungen im Fraktionsentwurf des Gesetzes lassen erkennen, dass „grundsätzlich“ eine dauerhafte, ortsfeste Anbringung für eine Inbetriebnahme erforderlich ist.⁴⁹ Dies gilt aber für die Befestigung im Sinne einer „festen Verschraubung“ nur dann, „*wenn die Anlage ohne eine solche nicht dauerhaft an diesem Ort betrieben werden könnte*“. Soll eine Anlage konstruktionsbedingt gar nicht mit dem Gebäude fest verschraubt werden, weil z.B. für die Anbringung eine Klemmvorrichtung und keine Verschraubung vorgesehen ist, ist die dauerhafte, ortsfeste Anbringung bereits erfüllt, wenn die Anlage mit dieser Klemmvorrichtung am Gebäude angebracht worden ist.

Bei Plug-in-PV-Anlagen besteht nun ein gewisses Mobilitätspotential, weshalb diese nicht 24 Stunden jedes Tages eines Jahres an demselben Ort angebracht sein müssen, sondern dort nur zu bestimmten Zeiten angebracht sein können. **Dementsprechend ist die Anforderung der dauerhaften ortsfesten Inbetriebnahme bei solchen Anlagen bereits dann erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber eine solche Anlage erstmalig an einem solchen Ort mit den konstruktionsbedingt vorgesehenen und hierfür notwendigen Klemmen oder Haken anbringt und die Anlage dort für einen bestimmungsgemäßen dauerhaften Betrieb geeignet ist. Dieser Zeitpunkt ist dann der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, auch dann wenn sie später, ggf. noch am selben Tag, wieder von dort entfernt wird.**⁵⁰

⁴⁷ Vgl. § 3 Nr. 30, 2. Teilsatz, EEG 2017.

⁴⁸ Az. [VIII ZR 244/14](#).

⁴⁹ BT-Drs. 17/8877, S. 17; Passagen ohne Relevanz für Solaranlagen wurden weggelassen.

⁵⁰ Von einer Förderfähigkeit dieser Anlagen und dementsprechend von einer vorherigen EEG-konformen Inbetriebnahme geht auch der VDE ausweislich der FAQ Nr. 5 auf seiner [Internetseite](#) aus.

Für die Inbetriebnahme relevant ist aber weiterhin, dass die Anlage

- technisch für den dauerhaften Betrieb geeignet ist,
- an diesem Ort auch Strom erzeugt und ihn an eine externe Verbrauchseinrichtung abgibt und
- der Vertriebsweg der Anlage abgeschlossen ist, d.h. dass sie sich im Herrschaftsbereich des Anlagenbetreibers befindet.

Den Zeitpunkt der Einhaltung dieser Voraussetzungen, d.h. den Inbetriebnahmezeitpunkt, muss der Anlagenbetreiber nachweisen.⁵¹

Zu beachten ist bei der Förderung dieser Anlagen außerdem, dass sie regelmäßig wegen ihrer nur geringen Leistung

- nicht unter die verpflichtende Direktvermarktung nach § 21 EEG 2017 und
- nicht unter die Ausschreibungspflicht nach § 22 EEG 2017

fallen. Betreiber dieser Anlagen dürfen daher die Einspeisevergütung gegenüber dem Netzbetreiber gegen Verkauf des Stroms an ihn in Anspruch nehmen.

Der Umfang von Solarstrom, der in den Solarstromanlagen erzeugt und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden ist, muss messtechnisch ermittelt werden können, damit er nach dem EEG vom Netzbetreiber vergütet werden kann.

Wird die Einspeisung dagegen gar nicht messtechnisch erfasst, z.B. bei Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers ohne Verwendung eines separaten Einspeisungszähler (siehe dazu unter B II), besteht neben den sonstigen Rechtsverstößen des Anlagenbetreibers auch keinerlei Vergütungsmöglichkeit und damit auch kein Vergütungsanspruch für den eingespeisten Strom nach dem EEG, weil dieser nicht in Grund und Höhe nachgewiesen werden kann⁵². Dies gilt insbesondere für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014: Das EEG 2014 und das EEG 2017 gewähren für nicht in das Netz eingespeiste Strommengen aus Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 keine Förderung mehr. Ein mglw. hilfswise und vorübergehend herangezogener Messwert aus dem Datenlogger eines Wechselrichters kann aber nur den in der Anlage erzeugten Strom erfassen, und nicht den in das Netz eingespeisten Strom, wenn keine Direkteinspeisung vorliegt. Daher besteht in diesen Fällen – von der messtechnischen Unzulässigkeit einer entsprechenden Einspeisung abgesehen – keinerlei Grundlage für die Berechnung einer entsprechenden Förderung.

I. Verzicht auf Förderung

Für die Strommengen, die aus den grds. förderfähigen Plug-in-PV-Anlagen eingespeist wurden, verzichten Anlagenbetreiber vielfach auf eine Einspeisevergütung, da die Anlagen der

⁵¹ LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 20. Februar 2004, Az. 13 O 91/03, IR 2004, S. 110; LG Aachen, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. 42 O 90/07.

⁵² Vgl. ausführlich: BDEW-Fragen und Antworten zum EEG 2012“, Ausgabe „Solarstrom“, Kapitel I; Übersicht über die BDEW-Anwendungshilfen zum EEG nachfolgend unter Nr. 9.

Verbrauchsdeckung dienen und es sich um nur geringe Mengen handeln dürfte, die überhaupt ins Netz gelangen.

Die jeweiligen Maßgaben können wir folgt zusammengefasst werden:

Zusammenfassung:

Unter Geltung des EEG 2014 ist ein Verzicht auf EEG-Förderung im Grundsatz unzulässig gewesen. Ob bei Inanspruchnahme des Eigenverbrauchsprivilegs des § 61a Nr. 3 EEG 2017 ein Verzicht zulässig ist, ist zumindest ungeklärt.

Unter Geltung des EEG 2017 und damit bei Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017 ist ein Verzicht auf EEG-Förderung zulässig. Dieser sollte aber schriftlich abgefasst werden und die Gründe für den Verzicht bezeichnen. Die eingespeisten Mengen werden – sofern vorhanden – im EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers geführt und einer Vergütung von Null zugeordnet, wie im Falle der Nichtregistrierung der Anlage (§ 52 Abs. 1 EEG 2017).

Für allgemeine Hinweise zur Abwicklung der Förderzahlungen bei Verzicht, z.B. zur Nichtmitteilung von Kontodaten, wird auf die [BDEW-Anwendungshilfe „Fragen und Antworten zum EEG 2017 – Ausgabe ‚Solar‘“](#), S. 43 verwiesen.

Bei den Wirkungen eines Verzichtes auf die Einspeisevergütung muss zwischen EEG-Anlagen im Geltungsbereich des EEG 2017 (siehe nachfolgend), und im Geltungsbereich des EEG 2014 differenziert werden. Es hängt insoweit davon ab, ob die Anlage vor dem 1. Januar 2017 oder ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist. Für eine Darstellung der Rechtslage für Anlagen im zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2014 verweisen wir auf die [BDEW-Anwendungshilfe „Fragen und Antworten zum EEG 2017 – Ausgabe ‚Solar‘“](#), S. 40 ff.

Bei **Anlagen im zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2017**⁵³ gilt insoweit das durch das EEG 2017 geänderte Abweichungsverbot nach § 7 Abs. 2 EEG 2017:

„Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen

- 1. müssen klar und verständlich sein,*
- 2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,*
- 3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und*
- 4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.“*

§ 7 Abs. 2 EEG 2017 lässt grundsätzlich einen Verzicht auf eine EEG-Förderung durch den Anlagenbetreiber zu. Dies gilt umso mehr, wenn der Verzicht aufgrund von § 61a Nr. 3 EEG 2017, der Nachfolgeregelung von § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014, erklärt worden ist. Eine ausführliche Darstellung der Folgen der Änderung des Abweichungsverbotes findet sich in

⁵³ Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017.

der [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2017, 2. Auflage](#), Seiten 26 ff. Allerdings sollte dieser Verzicht aufgrund der Voraussetzungen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EEG 2017 schriftlich abgefasst werden und wenn möglich die Gründe des Anlagenbetreibers bezeichnen, die diesem Verzicht zugrunde liegen. Infrage kommende Gründe wären z.B. eine Gemeinnützigkeit des Anlagenbetreibers⁵⁴ oder eine ausdrückliche Berufung auf § 61a Nr. 3 EEG 2017.

Einspeisungen, die vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden müssen, aber wegen Vergütungsverzichts einer Vergütung von null zugeordnet werden, müssen trotzdem

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- nach § 11 StromNZV in einen eigenen Bilanzkreis („EEG-Bilanzkreis“) und- nach §§ 56 und 57 EEG 2017 in den Belastungsausgleich |
|---|

eingebraucht werden. Die Strommengen können der Vergütungskategorie zugeordnet werden, die bei einer sanktionsbedingten Vergütungsreduzierung auf null gelten würde.

II. Förderung bei Umzug

Wie vorstehend dargestellt, ist eine Plug-in-PV-Anlage bereits an demjenigen Standort als in Betrieb genommen anzusehen, an dem sie erstmals – wenn auch nur vorübergehend – montiert worden ist, mit einem Wechselrichter dauerhaft verbunden worden ist, Strom erzeugt hat und ihn an eine externe Verbrauchseinrichtung abgegeben hat. Das Datum der Inbetriebnahme dieser Anlage ändert sich dann in der Folge auch durch eine Versetzung der Anlage nicht. Dies hat die Clearingstelle EEG/KWKG in ihrer Entscheidung im Verfahren 2012/21 klargestellt. Weitere Hinweise finden sich im [BDEW-Rechtsprechungsreport 2018/3](#) zum EEG in Kapitel D.

E. EEG-Umlage

Wird der in einer Plug-in-PV-Anlage erzeugte Strom innerhalb der Kundenanlage (im Endstromkreis) verbraucht, **fällt im Grundsatz EEG-Umlage an**, entweder nach § 60 EEG 2017 (Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen) oder nach § 61 EEG 2017 (Eigenversorgung).⁵⁵ Denn die Umlagetatbestände knüpfen an den Letztverbrauch des Stroms an. Unabhängig davon stellt eine Plug-in-PV-Anlage außerdem eine „Stromerzeugungsanlage“ nach § 3 Nr. 43b EEG 2017 dar:

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

⁵⁴ Dies trifft in der Praxis vielfach bei Solaranlagen auf Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen zu.

⁵⁵ Für eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Anforderungen nach §§ 60 ff. kann auf die [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017 \(2. Aufl.\)](#) sowie den [Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung](#) verwiesen werden.

I. Eigenversorgung: keine EEG-Umlagepflicht

In der Regel wird sich der Anlagenbetreiber aus der Plug-in-PV-Anlage selbst versorgen. Dann ist ein Fall der Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2017 gegeben:

„‘Eigenversorgung‘ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

Auch auf die Eigenversorgung ist zwar nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 grundsätzlich die volle **EEG-Umlage** zu zahlen, sie **entfällt** aber **nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 (Kleinanlagenregelung)** unter der Voraussetzung, dass die zusammengefasste Leistung in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 die Leistungsgrenzen nicht überschreitet. Nach dieser Regelung ist die Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr befreit.

Nicht einschlägig ist dagegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (Inselnetzbetrieb), da die Plug-in-PV-Anlage zumindest mittelbar über die Kundenanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung verbunden ist.

Liegt lediglich eine Eigenversorgungskonstellation vor,⁵⁶ treffen den Plug-in-PV-Anlagenbetreiber für die Zwecke der Erhebung der EEG-Umlage **keine Melde- oder Zahlungspflichten**:

„Basisangaben“⁵⁷ müssen Anlagenbetreiber bei Eigenversorgung aus Solaranlagen bis 7 kW nicht machen. Einen Nachweis darüber, dass die 10 MWh/a nicht überschritten werden, müssen Plug-in-PV-Anlagenbetreiber daher nicht erbringen.⁵⁸ Dies ist insofern wichtig, weil andernfalls – auch bei ansonsten EEG-umlagebefreiter Eigenversorgung – ein Verstoß gegen die Pflicht zur Basismeldung zu einer Erhöhung der EEG-Umlagezahlungspflicht um 20 Prozent führen würde.⁵⁹

Strommengen, auf die keine EEG-Umlage anfällt, müssen dem zuständigen Netzbetreiber nicht gemeldet werden (§ 74a Abs. 2 Satz 1 EEG 2017).

II. (Auch) unmittelbare Drittbeflieferung: volle EEG-Umlagepflicht

Beliefert der Anlagenbetreiber – auch nur anteilig – unmittelbar Dritte mit dem in der Plug-in-PV-Anlage erzeugten Strom, ist er verpflichtet,

- für diese Strommengen die **volle EEG-Umlage** zu zahlen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017),

⁵⁶ Siehe sonst unter E II.

⁵⁷ § 74a Abs. 1 EEG 2017, Angaben zum Vorliegen einer Eigenversorgungskonstellation, zur installierten Leistung der Anlage und zur gesetzlichen Grundlage, auf der sich die EEG-Umlage verringert oder entfällt.

⁵⁸ § 74a Abs. 1 Satz 3 EEG 2017.

⁵⁹ § 61g Abs. 2 EEG 2017.

- „**Basisangaben**“ zur Belieferungssituation zu machen (§ 74 Abs. 1 EEG 2017) sowie
- die **gelieferten Strommengen** im Rahmen der Endabrechnung zu **melden** (§ 74 Abs. 2 EEG 2017).

Zuständig für die **Erhebung der EEG-Umlage** in Fällen der unmittelbaren Drittbelieferung ist der **regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)**, vgl. § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017. Werden die Strommengen nicht rechtzeitig gemeldet und/oder die darauf anfallende EEG-Umlage nicht rechtzeitig gezahlt, drohen Zinszahlungen in Höhe von 5 Prozent.⁶⁰

Sofern eine Drittbelieferung vorliegt, sollte diese messtechnisch abgrenzbar sein. Andernfalls läuft der Anlagenbetreiber Gefahr, seine EEG-Umlageprivilegierung für die eigenverbrauchten Mengen zu verlieren (siehe unter 1. und 2.).

1. Wann liegt eine Drittbelieferung vor?

Mitunter schwierig kann die Abgrenzung sein, wann dritte Personen beliefert werden und wann eine reine Eigenversorgung vorliegt, insbesondere in Haushaltskonstellationen. Im Grundsatz ist die Belieferung jeder anderen juristischen oder natürlichen Person als Stromlieferung nach § 60 EEG 2017 anzusehen. Wer Anlagenbetreiber und wer Letztverbraucher ist, bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Tragung des wirtschaftlichen Risikos
- Tatsächliche Sachherrschaft über Anlage bzw. Verbrauchsgeräte
- Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise der Verbrauchsgeräte

Nach Auffassung des BDEW kann sich jedenfalls in Familienkonstellationen die Letztverbrauchereigenschaft des Anlagenbetreibers aber auf sämtliche Verbrauchsgeräte in der *gemeinsam genutzten* Wohnung erstrecken, so dass eine Eigenversorgungskonstellation bejaht werden kann (siehe die [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017 \(2. Aufl.\), S. 37 f.](#)). Die BNetzA geht in ihrem [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) darüber hinaus davon aus, dass auch in Fällen, in denen weitere Personen, wie z.B. Gäste, Putzhilfen und Handwerker, zwischenzeitlich und in geringfügigem Umfang auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte in der Wohnung zugreifen können, dem Letztverbrauch des Anlagenbetreibers zugerechnet werden können.⁶¹

2. Messtechnische Abgrenzung von eigen- und selbstverbrauchten Strommengen

Es bleibt abzuwarten, wie zukünftig geringe Mengen, die durch Dritte verbraucht werden, abzurechnen sind. Das BMWi hat im Juni 2018 eine Konsultation zu [Eckpunkten für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen](#) von weitergeleiteten Strommengen

⁶⁰ § 60 Abs. 3 EEG 2017, siehe dazu ausführlich die [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017 \(2. Aufl.\)](#), S. 60 ff.

⁶¹ Siehe S. 24 f.

eingeleitet.⁶² Nach der in den Eckpunkten angedachten Lösung für die messtechnische Abgrenzung von geringen, durch Dritte verbrauchte Strommengen, müssten Geringverbräuche durch Dritte weder messtechnisch erfasst noch als Strombelieferungen nach § 60 EEG 2017 abgerechnet werden.



Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur Abgrenzung von Bagatellverbräuchen und einer eingeschränkten Schätzungsbefugnis von Strommengen hat das BMWi im Oktober 2018 konsultiert.⁶³ Dieser wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum sogenannten „Energiesammelgesetz“⁶⁴ voraussichtlich noch in 2018 umgesetzt werden.

Nach *derzeitiger Rechtslage* ist eine entsprechende messtechnische Abgrenzung zwischen eigen- und fremdverbrauchten Strommengen grundsätzlich erforderlich,⁶⁵ wobei nach dem [Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung](#) auch nach geltendem Recht für wenige Fallgruppen eine Zuordnung von Bagatellverbräuchen Dritter zum Eigenverbrauch möglich sein soll.⁶⁶ Werden die Strommengen nicht messtechnisch abgegrenzt und die Drittmengen durch den Netzbetreiber geschätzt, sind die Rechtsfolgen im EEG 2017 jedoch nicht ausdrücklich geregelt und in der Branche umstritten: Nach *einer Ansicht* sind für nicht messtechnisch erfasste selbstverbrauchte, durch den Netzbetreiber oder den Letztverbraucher geschätzte Strommengen stets 100 Prozent EEG-Umlage anzusetzen. Nach *anderer Auffassung* können Letztverbraucher und Eigenversorger Privilegien für geschätzte selbstverbrauchte Mengen in Anspruch nehmen, wenn diese nachvollziehbar dergestalt von einer Maximalmenge drittverbraucher Mengen abgegrenzt werden, dass das EEG-Konto im Vergleich zu einer alternativen in mess- und eichrechtskonformer Messung ermittelten Mengen nicht geschmälert wird.

Beliefert der Plug-in-PV-Anlagenbetreiber (auch) Dritte mit dem in der Anlage erzeugten Strom und können diese Strommengen nicht messtechnisch abgegrenzt werden, fällt nach der ersten Auffassung auf die gesamten (eigen- und drittverbrauchten) Strommengen damit die volle EEG-Umlage an.

III. Ausblick: Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Die grundsätzliche EEG-Umlagepflicht von eigen- als auch drittverbrauchten Strommengen steht perspektivisch allerdings auf dem Prüfstand. Nach dem derzeitigen Stand der Erneuerbaren-Richtlinie (siehe dazu oben unter B I 2) müssen Selbstversorger aus Erneuerbaren

⁶² Siehe hierzu die [BDEW-Stellungnahme](#).

⁶³ Siehe hierzu die [BDEW-Stellungnahme zu einzelnen energierechtlichen Regelungsentwürfen des BMWi](#) (Energiesammelgesetz) vom 12. Oktober 2018.

⁶⁴ „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“, RegE vom 6.11.2018, BT-Drs. 19/5523.

⁶⁵ Vgl. § 61h Abs. 1 EEG 2017.

⁶⁶ S. 24 ff.

Energien auf selbsterzeugte Erneuerbare Energie, die innerhalb des Grundstücks/des Betriebsgeländes des Selbstversorgers verbleibt, keine Gebühren oder Abgaben zahlen (Art. 21 Abs. 1 a) ii)).⁶⁷ Hierzu dürfte auch die EEG-Umlage gehören. Nach Selbst- oder Drittbelieferung wird nicht differenziert.⁶⁸ Mitgliedsstaaten dürfen aber dann diskriminierungsfreie und angemessene Gebühren oder Abgaben erheben, wenn der erzeugte Strom durch ein Förderregime auskömmlich gefördert wird und die Realisierung der Selbstversorgerprojekte und die Anreizwirkung des Förderregimes nicht untergraben wird.⁶⁹

Die entscheidende Frage dürfte hier sein, ob eine auskömmliche Förderung tatsächlich in Anspruch genommen werden muss, um die Belastung des eigenerzeugten Verbrauchs zu ermöglichen, oder ob die theoretische Fördermöglichkeit durch das EEG ausreicht. Denn in der Regel wird der Plug-in-PV-Anlagenbetreiber auf eine Förderung der wenn überhaupt nur in sehr geringer Menge ins Netz eingespeisten Strommengen verzichten (siehe auch unter D I).

Auch hier bleibt abzuwarten, wie – nach Inkrafttreten der Erneuerbaren-Richtlinie – der nationale Gesetzgeber seinen Umsetzungsspielraum insbesondere bei den Punkten nutzen wird, für die sich bereits nach Lektüre des Artikels 21 erste Fragen ergeben.

F. Besonderheiten bei der Werbung für Plug-in-PV-Anlagen

Zu beachten ist, dass das OLG Dresden mit Urteil vom 24. Juli 2012⁷⁰ einen Anbieter einer technischen Einrichtung⁷¹, vor deren Installation die Zustimmung des Netzbetreibers eingeholt werden musste und deren Installation nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen durfte, auf Unterlassung der Werbung für diese technische Einrichtung verurteilt hat, wenn das Unternehmen seine Kunden nicht auf diese Notwendigkeiten hinweist⁷². Das Gericht nimmt hierbei ausdrücklich Bezug auf § 13 Abs. 2 NAV, wonach entsprechende Arbeiten nur durch den Netzbetreiber oder einen eingetragenen Installateur durchgeführt werden dürfen. Das OLG weist außerdem darauf hin, dass Kunden dann unzulässigerweise über dieses Produkt getäuscht werden, wenn sie es nur unter bestimmten Umständen, hier bei Vorhandensein eines Starkstromanschlusses, nutzen können, aber in der Werbung nicht hierauf hingewiesen wird.

⁶⁷ „Member states shall ensure that renewable self-consumers (...) are entitled to generate renewable energy, **including for their own consumption, (...) without being subject** in relation to their self-generated renewable electricity **which remains within their premises**, to discriminatory or disproportionate procedures and **any charge or fee.**“ (Herv. BDEW).

⁶⁸ Bereits in der Definition der „renewable self-consumers“ ist eine potentielle Drittbelieferung angelegt, Art. 2 aa): „final customer (...) who generates renewable electricity for his own consumption, and may store and sell self-generated renewable energy (...)“.

⁶⁹ Art. 21 Abs. 1 b a): „Member States may apply non-discriminatory and proportionate charges and fees to renewable self-consumers, in relation to their self-generated renewable electricity which remains within their premises in the following cases: if the electricity produced by the self-consumer is effectively supported via support schemes, only to the extent that the economic viability of the project and incentive effect of such support are not undermined.“

⁷⁰ Az. 14 U 319/12, GRUR 2013, S. 124 = MMR 2013, S. 97.

⁷¹ Hier ein mit Starkstrom betriebener Durchlauferhitzer.

⁷² Hier wegen Verstoßes gegen § 5a des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, UWG.

In Anwendung dieser Grundsätze liegt dann bei Plug-in-PV-Anlagen eine „irreführende geschäftliche Handlung durch Unterlassen“ nach § 5 i.V. mit § 5a UWG vor, wenn der Werbetreibende in seiner Werbung für diese Anlagen Informationen darüber unterlässt,

- dass diese Anlagen im konkreten Fall aus technischen Gründen gar nicht an den Endstromkreis eines Hauses oder einer Wohnung angeschlossen werden dürfen, oder
- dass der Anschluss dieser Anlage im Einzelfall zwar technisch zulässig wäre, dass er aber von der Zustimmung des Netzbetreibers abhängig ist und nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen darf.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die möglichen Mehrkosten für die Installation durch den Netzbetreiber oder eingetragene Installateure, von den Anbietern der Anlagen auch in den von Ihnen gegebenenfalls aufgestellten Modellrechnungen berücksichtigt werden müssten.

Aktuelle BDEW-Anwendungshilfen zum EEG (Stand: November 2018)

| | |
|--|--|
| Anwendungshilfen zu allgemeinen und übergreifenden Themen | |
| Anwendungshilfe Ausschreibungspflicht nach dem EEG 2017 | |
| Anwendungshilfe Fördergrundlagen nach dem EEG 2017 , 2. Auflage | |
| EEG 2017: Die wichtigsten Änderungen (2. Auflage) | |
| KWKG/EEG-Änderungsgesetz 2017 – Was zum 1. Januar 2017 zu beachten ist | |
| Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen (Grundlegende Darstellung zum EEG 2014 – Stand 31. Juli 2014) | |
| Anwendungshilfe zu Umsatzsteuer und EEG (EEG 2014) | |
| Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014 (EEG 2014) | |
| Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12) | |
| Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen | |
| Anwendungshilfen zur Mieterstrom-Förderung | |
| Fragen und Antworten zum Mieterstromgesetz | |
| Anwendungshilfe „Das Mieterstromgesetz – ein erster Überblick“ | |
| Anwendungshilfen zum Marktstammdatenregister und zum Anlagenregister | |
| Anwendungshilfe „Die Marktstammdatenregisterverordnung“ | |
| Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung | |
| Netzanschluss,- ausbau und Messung | Einspeisemanagement |
| Fragen und Antworten <ul style="list-style-type: none"> zur kaufm.-bilanziellen Weitergabe (EEG 2014) zur Systemstabilitätsverordnung, (Teil 1), und Teil 2 – Weitere Erzeugungsanlagen zu Netzanschluss und Netzausbau, 2. Auflage (EEG 2009) zu Messung und Messeinrichtungen, 1. Auflage (EEG 2009) | Fragen und Antworten zum <ul style="list-style-type: none"> Einspeisemanagement, 1. Auflage (EEG 2014) |
| Solarstrom | Biomasse |
| Anwendungshilfe zur Umsetzung des BGH-Urteils zur Inbetriebnahme von PV-Freiflächenanlagen vor dem Satzungsbeschluss (EEG 2004- 2017) | Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Biomasse, 1. Auflage (EEG 2017) Biomasse, 1. Auflage (EEG 2014) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2012) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2009) |
| Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom, 1. Auflage (EEG 2017) Solarstrom, 1. Auflage (EEG 2014) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2012) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2009) | |
| Wind | Wasser |
| Fragen und Antworten zu Windenergie , 1. Auflage (EEG 2009) | Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft (EEG 2017 und EEG 2014) Wasserkraft (EEG 2012) Wasserkraft (EEG 2009) |
| Direktvermarktung | EEG-Umlage |
| Fragen und Antworten <ul style="list-style-type: none"> zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 zur Direktvermarktung (EEG 2012) | <ul style="list-style-type: none"> Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017, 2. Aufl. Anwendungshilfe zur EEG-Umlage bei Stromspeichern (§ 61k EEG 2017) Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014, 3. Aufl. |
| BDEW-Umsetzungshilfen für Netzbetreiber | |
| Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2014) | |

Verfügbar unter www.bdew.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter [„Fachthemen / Recht / Fragen und Antworten zum EEG“](#)